Stadt Paderborn

Der Bürgermeister



Post-/Briefanschrift: Stadt Paderborn · 33095 Paderborn Lieferanschrift: Stadt Paderborn · Am Hoppenhof 33 · 33104 Paderborn

PaderSprinter GmbH Barkhauser Straße 6

33106 Paderborn

Dienststelle

Stadtplanungsamt

Am Hoppenhof 33

Auskunft

Frau Krasel

7immer Durchwahl A1.07 05251 88-16157

Telefax

05251 88-2061

E-Mail

k.krasel@paderborn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen und Schreiben vom

SG 61.14

Datum

25.04.2023

Fortschreibung des Anforderungsprofils des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Sehr geehrter Herr Eikenberg,

bezugnehmend auf den zwischen der Stadt Paderborn und der PaderSprinter GmbH mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA), mit dem die Pader-Sprinter GmbH zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Paderborn betraut wurde, schreibe ich hiermit den öDA und über der PaderSprinter GmbH zusätzlich obliegende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen fort:

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges "Deutschlandticket" für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das "Deutschlandticket" wird zum 01, Mai 2023 starten. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket für den Zeitraum 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mindereinnahmen und etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen, werden Bund und Länder nach Maßgabe einer Finanzierungsrichtlinie je zur Hälfte tragen. Hierzu wurde das Regionalisierungsgesetz (RegG) entsprechend anpasst. Das bundesweit gültige Deutschlandticket soll den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV ermöglichen und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Um der PaderSprinter GmbH die bundes- und landesseitig zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen rechtskonform weiterleiten zu können, macht die Stadt von ihrem Recht zur Fortschreibung des öDA gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 öDA Gebrauch und betraut die PaderSprinter GmbH ergänzend zu den bisherigen Inhalten des § 11 Abs. 1 öDA mit der "Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzung im Rahmen des WTG-Gemeinschaftstarifs durch die WestfalenTarif GmbH" als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden öDA zunächst für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2023.







Die insoweit zusätzlich entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Paderborn (u.a. durch Weiterleitung von bereitgestellten Bundes- und Landesmitteln) ausgeglichen. Die Stadt wird dabei die ihr vom Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der angekündigten "Richtlinien NRW 2023" zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage an die PaderSprinter GmbH als Ausgleichsleistung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a. öDA weiterleiten.

Die PaderSprinter GmbH hat die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der nach von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln" vom 20. März 2023 (Muster-RL) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien NRW 2023) sicherzustellen. Bis zum Erlass der Richtlinien NRW 2023 sind die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL zu beachten. Dies umfasst u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung (Ziffer 4 Muster-RL).
- Im Falle der Beantragung eines Ausgleichs für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets die Verpflichtung, die ertüchtigte und/oder neu beschaffte Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Ziffer 6.2 Muster-RL).
- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle (Ziffer 6.4 Muster-RL).
- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebenen Berechnungsmethode bis zum 31.03.2025 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im anzuwendenden Tarif. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 beizulegen (Ziffer 6.5 Muster-RL).

Die vorstehende Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, die zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen und die entsprechenden Ausgleichsleistungen werden im Rahmen des bestehenden öDA vorgenommen und als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil des bestehenden öDA. Die Auswirkungen der Fortschreibung auf den Ausgleichsbetrag (insbesondere die Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel) sind im Übrigen entsprechend der §§ 14 bis 16 öDA im Ausgleichsverfahren, bei der Erstellung der Trennungsrechnung sowie bei der Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Dreien